

Zeitschrift:	Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber:	Schweizerischer Zivilschutzverband
Band:	8 (1961)
Heft:	5
Artikel:	Der Zivilschutz gehört zur Landesverteidigung! : Aufruf an das Schweizervolk
Autor:	Darms, Gion / Leimbacher, Paul
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-365202

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

handelt es sich doch um eine ausgewogene, Pro und Kontra der verschiedenen komplexen Probleme Rechnung tragende Arbeit, in der auch schon seit Jahren verfochtene Forderungen des Bundes berücksichtigt wurden. Die Artikel 34 und 35, welche sich mit der Schutzdienstpflicht befassen, bilden zweifellos die eigentlichen Schlüsselpunkte der ganzen Vorlage. Auch der Schweizerische Bund für Zivilschutz hätte es lieber gesehen, wenn seine Forderung durchgedrungen wäre, die nach der Reduzierung der Wehrpflicht von 60 auf 50 Jahre freiwerdenden zehn Jahrgänge obligatorisch der Zivilschutzwicht zu unterstellen. Er steht mit seiner Auffassung, dass die für den Zivilschutz notwendigen Kader und Mannschaften niemals auf dem Wege der Freiwilligkeit gewonnen werden können und früher oder später von der im Artikel 35 gebotenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden muss, nicht allein; es gibt Kantone und Verbände, die sich mit dem SBZ im gleichen Sinne geäussert haben. Die Tatsache aber, dass über diese zehn Jahrgänge nicht sofort, sondern erst nach der Realisierung der Armeereform — was noch einige Jahre dauern dürfte — verfügt werden kann und noch die Organisation und die personellen Kräfte zur Ausbildung dieser aus der Wehrpflicht entlassenen Wehrmänner fehlen, lässt die Möglichkeit zu, einmal zuerst die Schutzdienstpflichtigen ausserhalb der Armee einzuteilen und auszubilden, um später die Erfassung der erwähnten zehn Jahrgänge neu zu überprüfen. Wir möchten aber festhalten, dass ein schon heute ausgesprochenes Obligatorium für alle nicht mit der Armee einrückenden Männer der vorgeschlagenen Lösung vorzuziehen wäre. Die Verantwortung für das Bundesgesetz über den Zivilschutz liegt nun bei den eidgenössischen Räten.

Der Schweizerische Bund für Zivilschutz wendet sich aber gegen alle jene Kreise, welche den Zivilschutz bewaffnen und ihn, nachdem mit der Armeereform bereits der zivilen Lösung der Vorzug gegeben wurde, wieder dem Militärdepartement unterstellen möchten. Das vorliegende Zivilschutzgesetz spricht sich nicht gegen die Bewaffnung des Ordnungs- und Polizeidienstes der örtlichen Organisationen aus und es ist darin klar festgehalten, dass Wehrmänner, die weiterhin mit der Waffe Dienst leisten wollen, in die Hilfspolizeidetachemente der Kantone und Gemeinden eingeteilt werden können. Wer heute für die Bewaffnung der Formationen des Zivilschutzes, etwa der Kriegsfeuerwehren und des Technischen Dienstes, eintritt, beweist damit, dass er die sich stellenden Probleme nicht ganz durchdacht hat und in Unkenntnis aller sich stellenden Fragen dem wirklich kriegsgenügenden Ausbau der zivilen Landesverteidigung einen schlechten Dienst leistet, der zudem nur Verwirrung in die Diskussion um das Bundesgesetz bringt. Mit gutem Gewissen darf gesagt werden, dass das vorliegende Gesetz, kann es endlich in Kraft gesetzt werden, den Zivilschutz in unserem Lande einen grossen Schritt weiter bringt. Es ist daher zu hoffen, dass sich bei den Beratungen in den Kommissionen und in den Räten eine aufbauende, Ressentiments und Querulanten in die Schranken weisende Mehrheit findet, die sich über Parteien und Sonderinteressen hinweg verantwortungsbewusst dafür einsetzt, dass dem vorliegenden Bundesgesetz über den Zivilschutz möglichst bald Rechtskraft erwächst.

September 1961

Der Zivilschutz gehört zur Landesverteidigung!

Aufruf an das Schweizervolk

Die Verschärfung der Berlinkrise und die Wieder-aufnahme der Atombombenversuche durch die Sowjetunion haben mit der Beschleunigung des Rüstungswettlaufes eine Weltlage geschaffen, die mehr denn je zu ernsten Befürchtungen Anlass gibt. Der Frieden und damit auch unsere Freiheit und Unabhängigkeit sind bedroht. Es ist die Aufgabe unserer Landesverteidigung, den Eintrittspreis in unser Land mit allen Mitteln zu erhöhen und alles zu tun, um auch den Widerstandswillen und die Widerstandskraft der Zivilbevölkerung zu stärken. Wir haben auch daran zu denken, dass ein möglicher, mit Atomwaffen ausgetragener Konflikt der Grossmächte die neutralbleibenden Kleinstaaten empfindlich treffen kann, indem grosse Gebiete, Städte, Dörfer und fruchtbare Landstriche radioaktiv verseucht werden.

In der heute sich abzeichnenden Bedrohung ist es unerlässlich, dass mit der notwendigen Verstärkung der militärischen Landesverteidigung, mit den Massnahmen auf dem Gebiete der geistigen und wirtschaftlichen Abwehrbereitschaft auch die zivile Landesverteidigung — der Zivilschutz — vordringlich weiter ausgebaut wird, um eine noch klaffende Lücke unserer totalen Landesverteidigung endlich zu schliessen. Von den dafür verantwortlichen Behörden wird erwartet, dass sie das schweizerische Zivilschutzgesetz in allernächster Zeit behandeln und in Kraft setzen. Die bereits bestehenden rechtlichen Grundlagen und Weisungen geben aber heute schon den Behörden der Kantone und Gemeinden die Möglichkeit, Initiativen zu entfalten und zielstrebig den Ausbau der Schutzmassnahmen für die Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen an die Hand zu nehmen.

Zivilschutz ist Selbstschutz, und die Verteidigung von Freiheit und Unabhängigkeit beginnt bei uns selbst, im Hause und am Arbeitsplatz. Für die zivile Landesverteidigung ist schon viel gewonnen, wenn zahlreiche Frauen und Männer, Töchter und Jünglinge willig und befähigt sind, in der Ersten Hilfe, in der Krankenpflege, in der Brandverhütung und -bekämpfung sich selbst und ihren Mitmenschen beizustehen. Mit dem Appell an die Behörden richtet der Schweizerische Bund für Zivilschutz auch einen Aufruf an das Schweizervolk, an alle Bürgerinnen und Bürger, sich freiwillig den Zivilschutzstellen ihrer Wohnorte zur Verfügung zu stellen, sich einreihen zu lassen in die Organisationen, die im Hause, im Betrieb oder in der Ortschaft Schutz- und Hilfsaufgaben erfüllen. Wir rufen unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger auch auf, sich zahlreich an den Kursen des Schweizerischen Roten Kreuzes, des Schweizerischen Samariterbundes und des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz zu beteiligen, die auf den verschiedenen Gebieten der Betreuung leidender Mitmenschen das notwendige Rüstzeug verschaffen.

Wir können uns auch in Zukunft schützen, wenn wir uns schützen wollen und uns rechtzeitig schützen lernen.

Schweizerischer Bund für Zivilschutz:

Der Präsident: **Der Zentralsekretär:**
Dr. Gion Darms, Ständerat **Paul Leimbacher**